

Satzungsänderung des Studierendenparlaments der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 15.07.2025

Die Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.06.2005 gemäß § 20 Abs. 2 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538), eine Neufassung der Satzung der Studierendenschaft vom 01.04.2003 beschlossen. Diese Neufassung wurde durch Präsidiumsbeschluss vom 18.10.2005 mit Auflagen genehmigt und von der Studierendenschaft dann in der nachfolgenden Fassung am 07.02.2006 nochmals bestätigt.

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - a) das Studierendenparlament (StuPa),
 - b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
 - c) der Ältestenrat,
 - d) die Vollversammlung (VV),
 - e) die Fachschaftsorgane,
 - f) die Fakultätskonferenzen,
 - g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V),
 - h) das Autonome Feministische Referat (FemRef),
 - i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS),
 - j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef),
 - k) das autonome Schwulenreferat.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 3 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung, Satzungsänderung und andere generelle Regelungen (Ordnungen), welche die Studierendenschaftsorgane beschließen, sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen in der Universität. Der Aushang muss mindestens eine Woche dauern. Beginn und Ende des Aushangzeitraumes sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung, Satzungsänderung oder Ordnung zu vermerken. Soweit die Genehmigung

durch die Hochschulleitung erforderlich ist, erfolgt die Bekanntmachung auch in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind mindestens eine Woche gemäß Abs. 1 auszuhängen, soweit sie nicht Gegenstände betreffen, die der Vertraulichkeit bedürfen.

§ 4 Begriffsbestimmung

Mittleres Beitragsaufkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Aufkommen an Studierendenschaftsbeiträgen, die nicht nach einer Ordnung zweckgebunden für ein Semesterticket oder eine Fahrrad-Selbsthilfewerkstatt zu verwenden sind, in den letzten drei Haushaltsjahren.

Zweiter Abschnitt Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Satzung,
2. die Ordnungen der Studierendenschaft,
3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft,
4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments,
5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften,
6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem

Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.

§ 8 Ausscheiden

Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.

§ 9 Nachrücken, Stellvertretung

(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.

(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.

§ 10 Einberufung der Sitzung

(1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft das Studierendenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.

(2) Weitere Sitzungen sind durch das Präsidium des Studierendenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen

1. von 10 Studierendenparlamentsmitgliedern,
2. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 12 Antrags- und Rederecht

Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.

Dritter Abschnitt Haushaltsausschuss

§ 13 Haushaltsausschuss

Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.

Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 14 Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.

(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches Referat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15 Wahl und Verfahrensgrundsätze

(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA.

(3) §§ 7 und 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten.

(2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt

(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist.

Fünfter Abschnitt Vollversammlung

§ 17 Aufgabe

(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das Studierendenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten Studierendenparlamentssitzung behandelt werden.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden,
2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlamentes,
3. auf Antrag des AStA.

(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlamentes durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.

(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.

Sechster Abschnitt Ältestenrat

§ 19 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat entscheidet über Auslegung der Satzung und der anderen Ordnungen der Studierendenschaft, über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Studierendenschaftsorgane sowie über die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen.

(2) Antragsberechtigt ist jede oder jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin oder Student, die oder der geltend macht, durch den Beschluss oder das Wahlergebnis in ihren oder seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anfechtung von Wahlen und Urabstimmungen ist nur innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zulässig. Der Ältestenrat hat nach Feststellung der Satzungswidrigkeit eines Beschlusses der Studierendenschaft diesen Beschluss aufzuheben.

§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze

(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA sind.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des Studierendenparlaments mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.

(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig

1. mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abberufung.

(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.

(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Siebter Abschnitt Urabstimmung

§ 21 Aufgaben

Die Studierendenschaft kann durch eine Urabstimmung in allen ihren Belangen mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen von Mitgliedern der Studierendenschaftsorgane Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen. Die zuständigen Organe der Studierendenschaft haben unverzüglich über die Empfehlung zu beschließen.

§ 22 Verfahrensgrundsätze

(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen

1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,

2. auf Beschluss der Vollversammlung,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Studierendenparlamentsbeschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.
- (3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.

Achter Abschnitt Fachschaftsorgane

§ 23 Fachschaft, Fachschaftsorgane

- (1) Zur Fachschaft gehören alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studentinnen und Studenten eines Studiengangs.
- (2) Wenn Studierende in mehreren Fächern eingeschrieben sind (Bachelor-, Lehramts-, Magisterstudiengänge), richtet sich die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft nach dem 1. Fach des Studiengangs, wenn nicht ausdrücklich eine andere Zugehörigkeit von der oder dem Studierenden beantragt wird. Es kann nur die gleiche Zugehörigkeit wie in der Zustimmungsklärung der oder des Studierenden nach § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen beantragt werden. Der Antrag ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entsprechend § 5 Absatz 4 der Wahlordnung einzureichen.
- (3) Fachschaften verwandter Studiengänge könne gemeinsame Organe bilden.
- (4) Die Organe der Fachschaft nehmen die Belange der Studentinnen innerhalb eines Fachgebiets wahr.
- (5) Organe der Fachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
 2. der Fachschaftsrat (FSR)

§ 24 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studierenden des jeweiligen Fachgebietes betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultäts- und Institutsgremien abgeben.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 25 Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt aus den Mitgliedern der Fachschaft einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Zuständigkeit aus und vertritt die Belange der Studierenden des jeweiligen Fachgebiets gegenüber den zuständigen Instituten.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates. §§ 6 Abs. 2, 7, 8, 9, 11, 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 finden für den Fachschaftsrat und seine Mitglieder entsprechende Anwendung.

- (3) Beschlüsse des Fachschaftsrates können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 26 Ordnungen der Fachschaft

Nach Beratung durch die Fachschaftsvollversammlung kann der Fachschaftsrat der Fachschaft eine Fachschaftsordnung geben, die zu ihrer Verabschiedung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates bedarf. Die Fachschaftsordnung darf der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.

Neunter Abschnitt Die Fakultätskonferenz

§ 27 Aufgaben

- (1) Die Fakultätskonferenz ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät.
- (2) Sie nimmt die Belange der Studierenden in der Fakultät wahr.
- (3) Sie berät die studentischen Mitglieder des Fakultätsrates und seiner Kommissionen und Ausschüsse, diese haben Informationspflicht gegenüber der Fakultätskonferenz.
- (4) Die Fakultätskonferenz schlägt die studentischen Mitglieder für die Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates vor.

§ 28 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze

- (1) Mitglieder der Fachschaftskonferenz mit Stimmrecht sind ein von jeder Fachschaft der jeweiligen Fakultät delegiertes Fachschaftsratsmitglied, Mitglieder ohne Stimmrecht sind die weiteren Fachschaftsratsmitglieder und die studentischen Mitglieder von Fakultätsrat, Studienstrukturkommission und Studienkommission.
- (2) Die Fachschaftskonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder Sprecherinnen und Sprecher, denen die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt.
- (3) §§ 8, 10 Abs. 1 und 3, 11 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Zusammensetzung nach Absatz 1 oder eine Gewichtung der Stimmen der Mitglieder kann mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abweichend geregelt werden. Wird dieser Beschluss von einem betroffenen Fachschaftsrat angefochten oder die Aufhebung beantragt, dann entscheidet das StuPa über die Zusammensetzung im Rahmen des Beschlusses nach Satz 1 und der Regelung nach Absatz 1.

§ 29 Studentische Fakultätsvollversammlung

- (1) Die studentische Fakultätsvollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen Belangen, welche die Studentinnen der jeweiligen Fakultät betreffen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft sowie an die Fakultätsgremien abgeben.
- (2) Die studentische Fakultätsvollversammlung wird durch die Fakultätskonferenz einberufen und geleitet. Im Übrigen findet § 18 entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V)

§ 30 Aufgaben

- (1) Die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V) ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aller Fachschaften.
- (2) Sie dient der Vernetzung der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen, insbesondere denen der Studierendenschaft.
- (3) Die F3V wählt die Fachschaftsreferentinnen und -referenten als Mitglieder des AStA. Die Fachschaftsreferentinnen und -referenten bilden das unabhängige Fachschaftsreferat.
- (4) Die F3V wird zur Ausführung ihrer Aufgaben mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet.
- (5) Die Fachschaftsreferentinnen und -referenten führen gemäß den Beschlüssen der F3V den zugewiesenen Haushaltstitel („Fachschaften“) selbständig aus.
- (6) Werden durch Beschlüsse des StuPa oder des AStA die Belange der Fachschaften betroffen, so kann die F3V mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen ein Veto einlegen. Der Beschluss wird dadurch aufgehoben und muss auf der nächsten Sitzung des Organs neu verhandelt werden, die F3V ist hierzu anzuhören. Zur Bestätigung des Beschlusses ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs notwendig, ein nochmaliges Veto ist nicht mehr zulässig.

§ 31 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze

- (1) Mitglieder der F3V mit Stimmrecht sind von jedem Fachschaftsrat ein delegiertes Fachschaftsratsmitglied sowie eine oder ein vom unabhängigen Fachschaftsreferat bestimmte Fachschaftsreferentin und als Mitglieder ohne Stimmrecht die weiteren Fachschaftsreferentinnen und -referenten. Stimmenthäufung auf eine Person ist nicht zulässig.
- (2) Die zur F3V delegierten Fachschaftsratsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind vom unabhängigen Fachschaftsrat zu benennen.
- (3) Die Einberufung, Leitung und Protokollführung der Sitzungen obliegt den Fachschaftsreferentinnen und -referenten.
- (4) §§ 8 und 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Näheres regelt eine von der F3V zu beschließende Ordnung.

Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches Referat (FemRef)

§ 32 Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen Referats

- (1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen Referats regeln FLINTA-Studierende FLINTA-spezifische Angelegenheiten selbständig.¹

¹ 1 FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* und agender Personen. So sollen alle nicht endo cis männlichen Menschen bestmöglich abgebildet werden, da das FemRef für deren Angelegenheiten zuständig ist. FLINTA ist kein Ersatz für Frau bzw. weiblich und versucht, ein Kompromiss zwischen Geläufigkeit und Sichtbarkeit zu sein.

- (2) Das Autonome Feministische Referat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Feministische Referat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.
- (4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen Referats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und dem Autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
- (5) Das Autonome Feministische Referat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane des Autonomen Feministischen Referat sind
1. die Vollversammlung,
 2. das FemRef-Plenum,
 3. das Referent*innenkollektiv.
- (7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen Referats tagen öffentlich für FLINTA-Studierende.

§ 33

Vollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen FLINTA-spezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden FLINTA-Studierenden die Referent*innen des Autonomen Feministischen Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission §13 Grundordnung der Universität Oldenburg. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Die Vollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche finanzbeauftragte Person, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der finanzbeauftragten Person kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer finanzbeauftragten Person an die Vollversammlung zurückverwiesen.
- (4) Die Vollversammlung muss einberufen werden
1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten FLINTA-Studierenden,
 2. auf Antrag des FemRef-Plenums,
 3. auf Antrag des Referent*innenkollektivs des Autonomen Feministischen Referats.
- (5) Die Vollversammlung wird von mindestens einer Referentin des Autonomen Feministischen Referats einberufen und geleitet.
- (6) Die Studentinnen-Versammlung wird vom FemRef-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Studentinnen-Versammlung erfolgen.

(7) Die Vollversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINTA-Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten FLINTA-Studierenden stimmberechtigt.

(8) Wenn es Zweifel daran gibt, dass eine Person zur Statusgruppe der FLINTA-Studierenden gehört, kann die Zugehörigkeit

- durch einen weiblichen, diversen oder gestrichenen Geschlechtseintrag,
- oder eine Änderung des Geschlechtseintrages an der Carl von Ossietzky Universität
- oder durch eine Erklärung
- oder durch Auskunft einer (externen) Beratungsstelle

gegenüber der studentischen Wahlleitung nachgewiesen werden.

§ 34

FemRef-Plenum

(1) Das FemRef-Plenum bietet allen interessierten FLINTA-Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.

(2) Das FemRef-Plenum berät in FLINTA-spezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen Referats erörtert.

(3) Alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte FLINTA-Studierende haben Antragsrecht und Stimmrecht im FemRef-Plenum.

(4) Das FemRef-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINTA-Studierenden Empfehlungen aus.

(5) Das FemRef-Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.

§ 35

Geschäftsordnung

Das Autonome Feministische Referat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen Referats können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 36

Referent*innenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit

(1) Die Referent*innen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen Referats.

(2) Die Referent*innen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FemRef-Plenums.

(3) Die Referent*innen werden in der Vollversammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine*r der Referent*innen während ihrer Amtszeit zurück, werden die Aufgaben bis zur Wahl einer nachfolgenden Person von den anderen Referent*innen übernommen.

Zwölfter Abschnitt

Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS)

§ 37

Mitgliedschaft, Aufgaben, Teilorgane der HGAS

- (1) Die HGAS besteht aus allen immatrikulierten ausländischen Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Im Rahmen der HGAS regeln ausländische Studierende ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Die HGAS wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (4) Die HGAS wird in Höhe der Studierendenschaftsbeiträge ihrer Mitglieder ausgestattet.
- (5) Die HGAS führt den ihr zugewiesenen Haushaltstitel (ausländische Studierende) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane der HGAS sind
 1. die Vollversammlung der ausländischen Studierenden (VV),
 2. die Mitgliederversammlung (MV),
 3. die Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Studierenden (ASV).

§ 38

Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden (VV) Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die VV der ausländischen Studierenden dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen ausländerspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Einmal im Jahr wählt die VV mit relativer Mehrheit der Anwesenden die fünf Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Studierenden (ASV). Die Wahl findet in freier, gleicher und geheimer Wahl statt, wobei jedes Mitglied bis zu fünf Kandidatinnen und Kandidaten wählen kann. Zu dieser VV, auf der die ASV gewählt wird, muss jedes Mitglied schriftlich 14 Tage vorher eingeladen werden.
- (3) Die VV muss einberufen werden
 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten ausländischen Studierenden,
 2. auf Antrag der Mitgliederversammlung,
 3. auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter.
- (4) Die VV wird von mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter einberufen und geleitet.
- (5) Die VV beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ausländischen Studierenden. In der VV sind alle Mitglieder der HGAS stimmberechtigt.

§ 39

Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV besteht aus allen interessierten Mitgliedern der HGAS.
- (2) Die MV berät in ausländerspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte der HGAS erörtert.
- (3) Jedes Mitglied hat Antragsrecht und Stimmrecht in der MV.
- (4) Die MV spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Empfehlungen aus.

(5) Die MV tritt während der Veranstaltungszeit alle zwei Wochen zusammen. Für die veranstaltungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die in der MV getroffen werden.

§ 40
Die Vertreterinnen und Vertreter
der ausländischen Studierenden (ASV)

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter übernehmen die laufenden Geschäfte der HGAS.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter arbeiten auf der Grundlage der Empfehlungen der MV.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter schlagen aus ihrer Mitte dem StuPa eine oder einen für den Haushaltstitel "ausländische Studierende" verantwortliche Finanzbeauftragte oder verantwortlichen Finanzbeauftragten vor, die oder der vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der oder des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer oder eines Finanzbeauftragten an die Vertreterinnen und Vertreter der HGAS zurück verwiesen.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter werden am Ende der Veranstaltungszeit des Wintersemesters in der VV jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 41
Geschäftsordnung der HGAS

Die HGAS kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dreizehnter Abschnitt
Autonomes Referat für behinderte und
chronisch kranke Studierende

§ 42
Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Im Rahmen des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende regeln Studierende die Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird das Referat vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 3,7 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Das Autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel ("Behinderte und chronisch kranke Studierende") selbstständig aus.
- (5) Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende sind:
 1. Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierende,
 2. Plenum,
 3. Referentinnen- und Referententeam.

§ 43
Vollversammlung der behinderten und
chronisch kranken Studierenden

- (1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden dient der Information und der Beschlussfassung zu allen spezifischen Belangen von behinderten und chronisch kranken Studierenden. Sie kann auch Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Referentinnen und Referenten des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende. Diese Wahl findet in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl statt.
- (3) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden schlägt dem StuPa eine oder einen für den Haushaltstitel "Behinderte und chronisch kranke Studierende" verantwortliche Finanzbeauftragte oder verantwortlichen Finanzbeauftragten vor, die oder der vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der oder des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer oder eines Finanzbeauftragten an die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden zurückverwiesen.
- (4) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden muss einberufen werden
 1. auf Antrag des Plenums,
 2. auf Antrag des Referentinnen- und Referententeams des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (5) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden wird vom Referentinnen- und Referententeam durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss mindestens vier Studientage vor dem Tag der Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden in der Vorlesungszeit erfolgen.
- (6) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden. Stimmberechtigt sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, die sich selbst als behindert und/oder chronisch krank definieren, Ausnahmen hierzu regelt die Geschäftsordnung. Anträge können von allen anwesenden Studierenden gestellt werden.

§ 44 Plenum

- (1) Das Plenum berät in den Angelegenheiten der behinderten und chronisch kranken Studierenden. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende erörtert.
- (2) Das Plenum spricht den Referentinnen und Referenten gegenüber Empfehlungen für Beschlüsse und Arbeitsvorhaben aus. Es spricht auch Empfehlungen für Arbeitsaufträge aus, die vom Referentinnen- und Referententeam vergeben werden.
- (3) Alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, die sich selbst als behindert und/oder chronisch krank definieren, haben Stimmrecht im Plenum, Ausnahmen hierzu regelt die Geschäftsordnung. Anträge können von allen interessierten Studierenden gestellt werden.
- (4) Das Plenum tritt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.

§ 45 Referentinnen- und Referententeam, Aufgaben, Amtszeit

- (1) Die Referentinnen und Referenten übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (2) Die Referentinnen und Referenten berücksichtigen die Empfehlungen des Plenums. Sie vergeben auch die Arbeitsaufträge, über deren Vergabe das Plenum beraten hat.
- (3) Die Referentinnen und Referenten werden in der Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studentinnen und Studenten jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt.
- (4) Tritt eine Referentin oder ein Referent während ihrer oder seiner Amtszeit zurück, werden ihre oder seine Aufgaben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers von den anderen Referentinnen und Referenten übernommen.

§ 46

Geschäftsordnung des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende

Das Autonome Referat und die Teilorgane des Autonomen Referates für behinderte und chronisch kranke Studierende können sich Geschäftsordnungen geben.

Vierzehnter Abschnitt Autonomes Schwulenreferat

§ 47

Aufgaben und Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates

- (1) Im Rahmen des Schwulenreferates regeln schwule Studenten schwulenspezifische Belange selbstständig. Das Autonome Schwulenreferat ist der sozialen, politischen und rechtlichen Emanzipation der schwulen Minderheit verpflichtet.
- (2) Das Autonome Schwulenreferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AStA unterstützt.
- (3) Das Autonome Schwulenreferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 3,7 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Das Autonome Schwulenreferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel ("Schwule Männer") selbstständig aus.
- (5) Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates sind
1. die Vollversammlung schwuler Studenten,
 2. das Schwulen-Plenum,
 3. das Referentenkollektiv.
- (6) Die Teilorgane des Autonomen Schwulenreferates tagen öffentlich für schwule Männer.

§ 48

Die Vollversammlung schwuler Studenten Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Vollversammlung schwuler Studenten dient der Information und politischen Willensbildung zu allen schwulenspezifischen Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die Vollversammlung schwuler Studenten wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden schwulen Studenten die Referenten des Autonomen Schwulenreferates. Die Wahl findet in freier, gleicher und auf Antrag geheimer Wahl statt.

- (3) Die Vollversammlung schwuler Studenten wählt einen für den Haushaltstitel "Schwule Männer" verantwortlichen Finanzreferenten, der vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung des Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl eines Finanzbeauftragten an die Vollversammlung schwuler Studenten zurückverwiesen.
- (4) Die Vollversammlung schwuler Studenten muss einberufen werden
1. zu Beginn jeden Wintersemesters innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit,
 2. auf Antrag des Schwulen-Plenums,
 3. auf Antrag des Referentenkollektivs des Autonomen Schwulenreferates.
- (5) Die Vollversammlung schwuler Studenten wird von mindestens einem Referenten des Autonomen Schwulenreferates einberufen.
- (6) Die Vollversammlung schwuler Studenten wird vom Schwulen-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss mindestens vier Studientage vor dem Tag der Vollversammlung schwuler Studenten erfolgen.
- (7) Die Vollversammlung schwuler Studenten beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden schwulen Studenten. In der Vollversammlung schwuler Studenten sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten schwulen Studenten antrags- und stimmberechtigt.

§ 49 Das Schwulen-Plenum

- (1) Das Schwulen-Plenum bietet allen interessierten schwulen Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.
- (2) Das Schwulen-Plenum berät in schwulenspezifischen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates erörtert.
- (3) Jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte schwule Student hat Antrags- und Stimmrecht im Schwulen-Plenum.
- (4) Das Schwulen-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden schwulen Studenten Empfehlungen aus.
- (5) Das Schwulen-Plenum tritt während der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Schwulen-Plenum getroffen werden.

§ 50 Referentenkollektiv – Aufgaben und Amtszeit

- (1) Die Referenten übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates.
- (2) Die Referenten arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des Schwulen-Plenums.
- (3) Die Referenten werden im Großen Plenum schwuler Studenten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Wintersemester. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Tritt ein Referent während seiner Amtszeit zurück, werden seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers von den anderen Referenten übernommen.

Fünfzehnter Abschnitt**§ 51
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.